



Der Gutschein: Freude oder Frust?

ARAG Experten über flexible Geschenke und ihre Tücken

Gutscheine sind oft die letzte Rettung, wenn einem so gar kein Geschenk einfällt oder man die Wünsche des zu Beschenkenden nicht so genau kennt. Sie waren mit 37 Prozent beim letzten Weihnachtsfest die häufigste Wahl zum Verschenken, wobei vor allem jüngere Menschen auf Gutscheine setzen. Und auch, wenn sie womöglich etwas unpersönlicher sind, sind sie eine sichere Geschenke-Variante. Dennoch gibt es einiges zu beachten, damit das Geld für den Gutschein nicht zum Fenster hinausgeworfen wird. Die ARAG Experten mit einem Überblick.

Gutscheine beliebt

Rund zwei Drittel der Konsumenten planen, einen Gutschein zu verschenken. Wie passend, denn Gutscheine gehören zu den Favoriten unter den Geschenken. Vor allem Shopping-Gutscheine sind enorm beliebt, aber auch Restaurant- oder Wellness-Gutscheine sind sehr populär. Und meist werden sie sogar eingelöst: Mehr als die Hälfte der Beschenkten hat noch nie einen Gutschein verfallen lassen, bei 40 Prozent ist es aber schon einmal passiert, dass ein Gutschein nicht eingelöst wurde.

Der Gutschein rechtlich gesehen

Durch den Kauf eines Gutscheins erwirbt der Kunde den Anspruch auf eine Leistung, die er in einem bestimmten Zeitraum einlösen kann. Unterscheiden muss man zwischen Wert- und Sachgutscheinen. Letztere beziehen sich auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen und sind auf diese beschränkt. Die andere Variante dagegen repräsentiert eine bestimmte Summe, die flexibel beim entsprechenden Anbieter eingesetzt werden kann. In jedem Falle handelt es sich um ein Inhaberpapier, das sich auf den explizit benannten Wert oder Inhalt dieser Leistung bezieht. Diese muss dem Besitzer innerhalb der Gültigkeitsdauer zur Verfügung gestellt werden. Gesetzlich hat ein Gutschein laut ARAG Experten eine Gültigkeit von drei Jahren, wobei die Verjährungsfrist allerdings erst mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem er erworben wurde. Nennt ein Gutschein eine kürzere Frist, setzt diese die gesetzliche Regelung außer Kraft. Allerdings muss die kürzere Frist begründet sein und mehr als ein Jahr betragen. Doch wo die Regel, da die Ausnahme: Handelt es sich um einen Gutschein für eine bestimmte Aktion, beispielsweise eine Veranstaltung an einem bestimmten Datum, so ist dieser Zeitpunkt des Angebots auch die gültige Gutscheinfrist.

Grenzenloser Spaß?

Tricky wird es, wenn ein Gutschein in ein anderes Land verschenkt wird. Denn es gilt nicht nur „andere Länder, andere Sitten“, sondern auch „andere Regeln und andere Vorschriften“. So sind Gutschein-Fristen in Europa recht uneinheitlich: Während man

ARAG Verbraucherinformation

Düsseldorf, 05.01.2026 2/3



sich in Griechenland mit einer Gültigkeit von drei bis sechs Monaten nahezu beeilen muss, den Gutschein einzusetzen, hat man in den Niederlanden tatsächlich alle Zeit der Welt, weil Gutscheine dort ohne die Angabe eines Verfallsdatums unbeschränkt einlösbar sind. Augen auf in Frankreich, denn hier kann der Verkäufer das Datum selbst festlegen. Die Gültigkeitsdauer ist aber nicht das einzige Problem, das sich stellen kann, wenn der Gutschein über unsere Grenzen hinaus verschenkt wird. Denn oft ist er nur in dem Land gültig, in dem er erworben wurde, obwohl der Anbieter auch in anderen Staaten tätig ist, wie zum Beispiel Handelsketten. Die internationale Verbreitung des Händlers bedeutet also nicht automatisch, dass der Beschenkte den Gutschein in seinem Land einlösen kann.

Rückgabe ist kein Selbstläufer

Wenn auch der Gutschein nichts bietet, was dem Beschenkten gefällt, ist es nicht automatisch möglich, sich den Wert auszahlen zu lassen. Der Händler ist laut ARAG Experten nicht verpflichtet, den Gutschein zurückzunehmen. Im Gegenteil: In den meisten Fällen ist eine Rücknahme und Bargeldauszahlung ausgeschlossen und wird entsprechend auf dem Gutschein oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vermerkt. Selbst die Übertragung auf jemand anderen ist oftmals nicht möglich, wenn es sich beispielsweise um die Buchung eines Erlebnisses oder Events handelt. Daher sollte man insbesondere bei kostspieligen Geschenken vorher genau überlegen, ob man den Geschmack des Gegenübers trifft. Ansonsten ist ein eher allgemeinerer Wertgutschein doch die bessere, wenn auch nicht die originellere Wahl.

Weitere interessante Informationen unter:

<https://www.arag.de/versicherungs-ratgeber/>

ARAG Verbraucherinformation

Düsseldorf, 05.01.2026 3/3



Sie wollen mehr von den ARAG Experten lesen oder hören?
Dann schauen Sie im [ARAG newsroom](#) vorbei.

Ihre Ansprechpartnerin

Jennifer Kallweit

Konzernkommunikation/Marketing ARAG SE

Pressereferentin

Telefon: 0211 963-3115

E-Mail: Jennifer.Kallweit@ARAG.de www.ARAG.com

Sie möchten unsere Verbraucher-Informationen nicht mehr erhalten? Melden Sie sich [hier](#) ab.

Die ARAG ist das größte Familienunternehmen in der deutschen Assekuranz und versteht sich als vielseitiger Qualitätsversicherer. Sie ist der weltweit größte Rechtsschutzversicherer. Aktiv in insgesamt 19 Ländern – inklusive den USA und Kanada – nimmt die ARAG über ihre internationalen Niederlassungen, Gesellschaften und Beteiligungen in vielen internationalen Märkten mit ihren Rechtsschutzversicherungen und Rechtsdienstleistungen eine führende Position ein. Ihren Kunden in Deutschland bietet die ARAG neben ihrem Schwerpunkt im Rechtsschutzgeschäft auch eigene einzigartige, bedarfsoorientierte Produkte und Services in den Bereichen Komposit und Gesundheit. Mit mehr als 6.100 Mitarbeitenden erwirtschaftet der Konzern ein Umsatz- und Beitragsvolumen von über 2,8 Milliarden €.

ARAG SE ARAG Platz 1 · 40472 Düsseldorf **Aufsichtsratsvorsitzender** Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand Dr. Renko Dirksen (Vorsitzender) · Dr. Matthias Maslaton · Wolfgang Mathmann · Dr. Shiva Meyer ·
Hanno Petersen · Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht Düsseldorf · HRB 66846 · USt-ID-Nr.: DE 119 355 995